

Vorlage Nr. 20/0335

Federf. Stadamt: Amt für öffentliche Ordnung

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Beigeordnete Wagner	Vorberatung/Empfehlung	07.09.2020	19
Rat	Bürgermeister Roland	Entscheidung	10.09.2020	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

**Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NW
"Verkaufsoffener Sonntag am 06. September 2020 in der Gladbecker Innenstadt"**

Begründung:

Die am 27.08.2020 von Bürgermeister Roland und Rats Herrn Hübner getroffene Dringlichkeitsentscheidung hatte folgenden Wortlaut:

„Im Jahr 2018 hat der Landesgesetzgeber das Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) geändert. § 6 Abs. 4 LÖG NRW ermächtigt den Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde an jährlich bis zu acht Sonn- und Feiertagen die Öffnungszeiten für Verkaufsstellen durch Verordnung für die Dauer von bis zu fünf Stunden – jedoch nicht vor 13:00 Uhr - freizugeben.

Mitte Juni 2019 hat das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG) in einem ersten Hauptsachverfahren zum LÖG NRW entschieden und ausgeführt: "Der Landesgesetzgeber wollte insbesondere der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung tragen, wonach Art. 140 Grundgesetz i.V.m. Art. 139 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) einen Schutzauftrag an den Gesetzgeber enthält, der für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen unter anderem ein Regel-Ausnahmeverhältnis statuiert.

Hinsichtlich der Ladenöffnung bedeutet dies, dass die Ausnahme eines dem Sonntagschutz gerecht werdenden Sachgrundes bedarf. Ein bloßes wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse ("Shopping – Interesse") potentieller Käufer*innen genügen grundsätzlich nicht, um Ausnahmen von dem ver-

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

fassungsunmittelbar verankerten Schutz der Arbeitsruhe und der Möglichkeit zu seelischer Erhebung an Sonn- und Feiertagen zu rechtfertigen."

Diese Rechtsprechung wurde vielfach wiederholt, bestätigt und letztmalig in einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.06.2020 (BVerwG, Urt. v. 22.06.2020, Az. 8 CN 3.19) weiter konkretisiert.

Die Verwaltung hat in mehreren Gesprächen mit Vertreter*innen des Handels die neue Rechtslage erörtert. Somit werden seit einigen Jahren jährlich die verkaufsoffenen Sonntage in Gladbeck neu festgesetzt, um flexibel auf sich verändernde, rechtliche Rahmenbedingungen reagieren zu können. Die Vertreter und Vertreterinnen der Gladbecker Werbegemeinschaft, der Einzelhandelsverband, die Industrie und Handelskammer, die christlichen Kirchen, die Gewerkschaft verdi und Verwaltung unter Leitung des Bürgermeisters sind an diesem Prozess beteiligt.

Am 19.02.2020 wurden zuletzt 3 verkaufsoffene Sonntage im Rat der Stadt Gladbeck über den Erlass einer Verordnung nach § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) festgesetzt. Die von der Werbegemeinschaft Gladbeck e.V. beantragten Sonntage erfüllen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 6 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1 LÖG NRW, wonach ein öffentliches Interesse dann vorliegt, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt. Zu dem ersten geplanten Sonntag im April 2020 kam es wegen der Absage des Ostermarktes aufgrund der Coronapandemie nicht. Die bestehende ordnungsbehördliche Verordnung konnte somit nicht praktiziert werden.

Die geplanten verkaufsoffenen Sonntage 2020 waren allesamt Anhängsel von Veranstaltungen, die aus Gründen der Corona-Pandemie nicht durchgeführt oder mit Hinweis auf das Verbot von Veranstaltungen bis zum 31.8.2020 (jetzt verlängert bis zum 31.10.2020) abgesagt wurden. Mit dieser Dringlichkeitsentscheidung soll lediglich die Möglichkeit eines ohnehin geplanten, verkaufsoffenen Sonntages in der Gladbecker Innenstadt eröffnet werden. Es soll kein zusätzlicher, verkaufsoffener Sonntag beantragt werden. Andere Stadtteile und deren Verkaufsstellen sind nicht betroffen. Für andere Bereiche Gladbecks liegen keine Anträge dieser Art vor.

§ 6 Abs. 1 LÖG setzt ein öffentliches Interesse für eine Sonntagsöffnung voraus.

Mit Erlass vom 14. Juli hat das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (2. Neufassung) die Möglichkeit eröffnet, das sich aus dem § 6 Abs. 1 LÖG ergebende Erfordernis des öffentlichen Interesses für verkaufsoffene Sonntage mit dem Ausfall vergangener Termine aufgrund der Coronapandemie zu begründen. Dazu muss allerdings die Auswirkung der Pandemie auf den örtlichen Einzelhandel substantiiert dargestellt werden.

Da derzeit größere Veranstaltungen und Stadtfeste nicht durchgeführt werden dürfen, soll am 6. September 2020 auf Basis des o. a. Erlasses der verkaufsoffene Sonntag in der Gladbecker Innenstadt stattfinden.

Die Expertise der Wirtschaftsförderung zur aktuellen Situation der Gladbecker Innenstadt beschreibt auch die Auswirkungen durch die Coronapandemie und erfüllt somit die Voraussetzungen nach o. g. Erlass:

Die Innenstadt ist das Handels- und Dienstleistungszentrum der Stadt Gladbeck und profitiert vor allem von ihren Magnetbetrieben, von der Vielzahl inhabergeführter Einzelhandelsbetriebe sowie regionalen und überregionalen Filialkonzepten. In der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Gladbeck, erarbeitet durch die CIMA Beratung + Management GmbH im Jahr 2013, wurde folgendes herausgestellt: Wie auch viele andere Städte und Gemeinden ist Gladbeck zunehmend von der Problematik leer stehender Ladenlokale betroffen. Die Leerstände befinden sich sowohl in solitären Randlagen als auch den zentralen Versorgungsbereichen und führen zu städtebaulichen Defiziten und Funktionsverlusten. Die Leerstände sind zumeist ein Beleg für den Rückzug des Handels aus diesen Bereichen. Mehrheitlich sind Randbereiche der Versorgungslagen betroffen. Es sollte das Ziel der Stadt Gladbeck sein, die heutigen Einzelhandelsstrukturen der Innenstadt nachhaltig zu erhalten und abzusichern.“

Auch die Fortschreibung des integrierten Handlungskonzepts aus dem Jahr 2015 stellte in den Handlungslagen deutliche Leerstände und eine hohe Fluktuationsquote fest. Mittlerweile konnte durch einige, aus dem Konzept resultierende und erfolgreich durchgeführte Maßnahmen wie bspw. die Umgestaltung der Innenstadt oder die Neukonzeptionierung der noch bis vor einigen Jahren leerstehenden Anker „Hertie“ und „P&C“ die Passantenfrequenz nachweislich (Passantenfrequenzzählung der IHK, 2018) verbessert werden.

Die Stadt Gladbeck geht davon aus, dass durch die Summe dieser Maßnahmen und die begonnene Revitalisierung des Glückauf-Centers die Gladbecker Innenstadt weiter gestärkt wird und als positiver Erlebnisraum etabliert werden kann. Zudem ist es aus wirtschaftlicher Kommunalperspektive für den Standort Gladbeck von großer Bedeutung, dass der örtliche Einzelhandel gerade in der Innenstadt gestärkt wird und überlebensfähig bleibt. Eine Stadtmitte ohne gut funktionierenden Einzelhandel und gastronomische Angebote wäre auch hinsichtlich der gesamtstädtischen Entwicklungsfähigkeit problematisch und hemmend.

Um die angestoßene Attraktivierung der Gladbecker Innenstadt lokal und regional zu präsentieren und zu bewerben, sind die traditionellen Stadtfeste wie bspw. das Appeltatenfest ein bewährtes Marketing-Instrument. Events dieser Art sind jedoch durch die Corona-Rahmenbedingungen unmöglich geworden. Im Kontext verkaufsoffener Sonntage könnte nunmehr zumindest ein Teil dieser Werbewirksamkeit, welche für die Innenstadt dringend erforderlich ist, nachgeholt werden.

Angesichts verschiedener Entwicklungen, insbesondere des Online-Handels, und der Konkurrenz von großen Einzelhandelszentren auf der „grünen Wiese“ ist der lokale Einzelhandel bereits in der Vergangenheit unter Druck geraten. Die vollständige und uneingeschränkte Schließung der Geschäfte im Zuge der Corona-Pandemie hat diese Situation außergewöhnlich verschärft, sodass die gesamte Stadtmitte über mehrere Wochen nahezu

menschenleer war. Besonders inhabergeführte kleine Geschäfte hatten unverschuldet in bislang nicht bekanntem Ausmaß Schwierigkeiten, ihren Betrieb angesichts des Wegfalls sämtlicher Umsätze aufrecht zu erhalten. Wegen des Stillstands mussten über Wochen enorme Einnahmeverluste und zeitgleich laufende Kosten überbrückt werden. Auch nach der Wiedereröffnung hat sich die Gesamtsituation noch nicht endgültig stabilisiert. Es ist allerdings zu beobachten, dass die übersichtlichen Strukturen des Gladbecker Einzelhandels von den Kundinnen und Kunden offenbar gern genutzt und als „Coronasicherer“ empfunden werden als die größeren Einkaufszentren in den Oberzentren.

Eine Umfrage des Handelsverbands HDE ergab, dass 40 Prozent der Händler in NRW Existenzsorgen haben. Lediglich 20% der Läden können bislang an das Niveau vor Corona anknüpfen. Bis Jahresende wird mit Umsatzausfällen von bis zu 40 Milliarden Euro gerechnet. Gespräche mit Vertretern der Gladbecker Werbegemeinschaft bestätigen dies. Der private Konsum ist weggebrochen und Einkäufe in der Innenstadt werden immer häufiger auf das Nötigste beschränkt. Laut HDE trifft dies jedoch nicht auf den Onlinehandel zu, welcher während der Pandemie massiv gewachsen ist.

Nur durch Sondermaßnahmen wie z.B. verkaufsoffene Sonntage kann durch die Attraktivitätssteigerung auch für neue und ggf. auswärtige Kunden eine anteilige Kompensation herbeigeführt werden. Dies ist aus städtischer Perspektive umso wichtiger, als nicht nur einzelne Betriebsinhaber um ihre Existenz bangen mussten und noch müssen. Auch deren Angestellte würden unter Umständen in die Arbeitslosigkeit entlassen, sofern nicht über geeignete Maßnahmen wie etwa verkaufsoffene Sonntage zusätzliche Einnahmemöglichkeiten geschaffen werden. Dies wiederum könnte zu weiteren Gewerbesteuerverlusten und einer weiteren Steigerung der im bundesweiten Vergleich ohnedies überdurchschnittlichen lokalen und regionalen Arbeitslosigkeit führen.

Das Konzept des Stadtmarketings der Stadt Gladbeck rund um die Innenstadt setzt auf ein Zusammenspiel der Bereiche des öffentlichen Raums und des Einzelhandels sowie entsprechender Erlebnisräume (wie zum Beispiel im Zusammenhang mit Veranstaltungen und verkaufsoffenen Sonntagen). Erst in der Verbindung von Aufenthaltsqualität und Frequenz ergibt sich ein funktionierendes Gesamtkonzept. Anderenfalls sieht die Stadt Gladbeck die gesamte Funktionalität des Hauptversorgungszentrums der Stadt in Gefahr. Das Instrumentarium der verkaufsoffenen Sonntage kann insofern in erschwerten Zeiten der Coronapandemie einen Beitrag zur Abmilderung der erheblichen negativen Folgen des vollständigen Lockdowns leisten.

Angemerkt sei, dass die Verwaltung auf die Einhaltung der Regeln der CoronaSchVO hinwirkt und sie nötigenfalls durchsetzen wird.

Die Dringlichkeit dieser Entscheidung ergibt sich aus der notwendigen Planungssicherheit für die Innenstadt. Eine Ratssitzung ist erst für den 10. September 2020 vorgesehen. Dem Rat der Stadt als Ordnungsgeber obliegt es, sich in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren Weise Klarheit über das Vorliegen eines öffentlichen Interesses zu verschaffen.

§ 41 Abs. 1 Satz 2 f) Gemeindeordnung NRW sieht vor, dass der Rat den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen nicht übertragen kann. Dazu gehören auch ordnungsbehördliche Verordnungen zur Regelung der Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen.

Hinsichtlich der Anhörung der zu beteiligenden Verbände gem. § 6 Abs. 4 letzter Satz LÖG wird auf die als Anlage beigefügte Vorlage für die Sitzung des Rates der Stadt Gladbeck am 19.02.2020 verwiesen.

Der oben erwähnte Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes vom 14.07.2020 ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

Begründung der Dringlichkeit:

Die nächste Ratssitzung findet erst am 10. September und damit nach dem Termin des geplanten verkaufsoffenen Sonntags statt.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Wesentliche klimarelevante Auswirkungen:

keine

folgende

Beschlussentwurf:

Folgende von Bürgermeister Roland und Ratsherrn Hübner am 27.08.2020 getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird genehmigt:

„Der Verkaufsoffene Sonntag wird für Sonntag, 6. September 2020, in der Zeit von 13 – 18 Uhr für die Innenstadt genehmigt.“

Der Bürgermeister



-Ulrich Roland-

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: